

Fragen und Antworten – Impfpriorisierung (Stand 06.04.2021)

1. Wie und nach welcher Reihenfolge wird geimpft?

Wegen der weiterhin begrenzt verfügbaren Impfstoffe, kann derzeit leider noch nicht allen impfwilligen Personen nach der „Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronalmpfV)“ ein Impfangebot unterbreitet werden. Daher werden derzeit nur Personen mit einer Impfpriorität geimpft. Die Verordnung unterteilt prioritär zu impfende Personen in drei Prioritätsstufen (§§ 2-4).

- Priorisierungsgruppe 1 (höchste Priorität) gemäß § 2
- Priorisierungsgruppe 2 (hohe Priorität) gemäß § 3
- Priorisierungsgruppe 3 (erhöhte Priorität) gemäß § 4

Diesen Priorisierungsgruppen wird nacheinander ein Impfangebot unterbreitet. Erst wenn dem Großteil der letzten Priorisierungsgruppe eine Impfung angeboten werden konnte, werden Personen der Allgemeinheit geimpft.

Da die CoronalmpfV die nationale Impfstrategie der Bundesrepublik Deutschland abbildet, ist das Land Schleswig-Holstein hieran gebunden. Grundlage der CoronalmpfV sind die laufend aktualisierten Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO). Die Differenzierungen zwischen dem Alter sowie verschiedenen Erkrankungen und Berufsgruppen dient dem Schutz derer, die priorisiert sind. Der Vorrang des einen bedingt hier eine zeitlich nachrangige Berücksichtigung des anderen Betroffenen.

2. Meine Krankheit ist nicht abgebildet oder besonders schwer ausgeprägt – Was kann ich tun?

Einzelfälle werden von der CoronalmpfV in § 3 Abs. 1 Nr. 2k bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 2i berücksichtigt: Individuelle Vorerkrankungen und besondere Umstände, die mit einem (sehr) hohen oder erhöhten Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus einhergehen, können durch eine medizinische Individualprüfung bestätigt werden. Das Vorgehen besteht darin, dass Ihr behandelnder Arzt/Ärztin Ihr individuelles Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Infektionsverlauf bewertet. Das hierfür erforderliche Formular erhalten Sie bei Ihrem behandelnden Arzt/in. Falls diese/r bei Ihnen ein (sehr) hohes oder erhöhtes Risiko feststellt, ist dies folgendermaßen einzuordnen:

a) Die Bestätigung eines im Einzelfall (sehr) hohen Risikos gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2k berechtigt zu einer SARS-CoV2-Schutzimpfung mit hoher Priorität (Priorisierungsgruppe 2)

b) Die Bestätigung eines im Einzelfall erhöhten Risikos gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2i berechtigt zu einer SARS-CoV-2-Schutzimpfung mit erhöhter Priorität (Priorisierungsgruppe 3)

Entsprechend der Bewertung Ihres behandelnden Arztes/in dürfen Sie in der bestätigten Priorisierungsgruppe einen Impftermin über das zentrale Terminvergabeportal (www.impfen-sh.de) oder 0 800 455 655 0) buchen.

Die abschließende Entscheidung darüber, ob Sie eine Impfung erhalten, liegt bei diesem Vorgehen allerdings beim Impfarzt/in. Nur diese/r ist gem. § 6 Abs. 6 i.V.m §§ 3, 4 CoronaImpfV hierzu beauftragt.

Da aktuell nur Personen der Priorisierungsgruppen 1 und 2 geimpft werden, besteht bei den Ärzt/innen momentan auch nur die Möglichkeit, im Rahmen der medizinischen Individualprüfung ein (sehr) hohes Risiko zu überprüfen bzw. zu bestätigen. Ab Impfbeginn in Priorisierungsgruppe 3 wird es möglich werden, ein erhöhtes Risiko zu überprüfen bzw. bestätigen zu lassen.

3. Wie kann ich mich wann zur Impfung anmelden?

Impfberechtigt sind nur Personen, die einer Priorisierungsgruppe angehören, die aktuell geimpft wird. Informationen über die aktuell impfberechtigten Priorisierungsgruppe(n) finden Sie auf www.impfen-sh.de <<http://www.impfen-sh.de/>> oder erhalten Sie über die Medien. Ab Impfbeginn in der in Ihrem Fall bestätigten Priorität dürfen Sie einen Impftermin buchen.

Seit dem 09.03.2021 (Impfbeginn Priorität 2) können Personen der 1. und 2. Priorität Impftermine buchen. Die zentrale Vergabestelle erreichen Sie über das online-Terminvergabeportal (www.impfen-sh.de <http://www.impfen-sh.de>) oder telefonisch (0 800 455 655 0). Die Verfügbarkeit der Impftermine hängt mit der Verfügbarkeit des zugelassenen Impfstoffes zusammen. Es kann somit zu Zeiträumen kommen, in welchen keine Impftermine gebucht werden können. Wenn erneut Buchungen im größeren Stil möglich werden, wird öffentlich über die Medien sowie den Internetauftritt des Landes hierüber informiert. Bis dahin kann es jederzeit zu vereinzelt Stornierungen kommen. Bitte **überprüfen Sie daher regelmäßig**, ob wieder Termine frei geworden sind.

4. Ab wann sind Impfungen in Priorisierungsgruppe 3 möglich?

Ab Mai ist in Schleswig-Holstein mit einer deutlichen Zunahme der Impfstofflieferungen zu rechnen, sodass Impfungen in der 3. Priorität ab Mitte bis Ende Mai denkbar sind. Eine verbindliche Aussage hierüber kann zu diesem Zeitpunkt allerdings **noch nicht** getroffen werden.

5. Welche Unterlagen und Formulare brauche ich für die Impfungen?

Am Tag Ihres vereinbarten Impftermins müssen Sie Ihre Impfberechtigung nachweisen. Hierfür brauchen Sie die folgenden Dokumente:

- a) Altersnachweis – Personalausweis oder Reisepass (Bei Erreichen der in der jeweiligen Priorisierungsgruppe genannten Altersgrenze (Gruppe 2: 70 Jahre, Gruppe 3: 60 Jahre) entfällt der Erkrankungsnachweis!)
- b) Erkrankung – Formular „Erkrankungsnachweis zur SARS-CoV-2-Schutzimpfung“ (erhältlich bei der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt)
- c) Einzelfall – Formular „Medizinische Individualprüfung zur bevorzugten SARS-CoV-2-Schutzimpfung“ (erhältlich bei der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt)
- d) Beruf – notwendiges Formular steht auf der Homepage des Landes zur Verfügung (www.impfen-sh.de <<http://www.impfen-sh.de/>>)
- e) Kontaktpersonen - notwendiges Formular steht auf der Homepage des Landes zur Verfügung (www.impfen-sh.de <<http://www.impfen-sh.de/>>)

Alle Informationen zur Erreichbarkeit, Ausstattung und Barrierefreiheit der Impfzentren finden Sie unter www.impfen-sh.de.

6. Ist eine Impfung in der eigenen Häuslichkeit möglich?

Leider können derzeit wegen der begrenzten Kapazitäten der mobilen Impfteams keine impfberechtigten Personen in der Häuslichkeit versorgt werden. Allerdings ist ab dem 06.04.2021 eine Impfung durch Hausärzte/innen möglich. Diese sind dazu angehalten, zunächst immobile und besonders gefährdete Patienten/innen zu impfen. **Nach dieser Prämisse werden die Hausärzte auf Ihre Patienten zukommen.** Bitte sehen Sie von ständigen Nachfragen in den Praxen ab. Dies behindert die Regelversorgung.

7. Wahlrecht des Impfstoffes

Impfberechtigte Personen haben keinen Anspruch darauf, mit einem bestimmten Impfstoff geimpft zu werden. Die Zuteilung des Impfstoffes erfolgt nach der Verfügbarkeit und der Zulassungsbegrenzungen der unterschiedlichen Impfstoffe. Allerdings werden **Vormittagstermine** mit dem Impfstoff von **AstraZeneca** bedient, **sofern dieser für Sie zugelassen ist.** Ist dieser nicht für Sie zugelassen, erhalten Sie auch bei einem Vormittagstermin den Impfstoff von Biontech/Pfizer. **Nachmittagstermine** werden mit dem Impfstoff von **Biontech/Pfizer** bedient. Sie können somit durch die Auswahl des Termins steuern, welcher Impfstoff Ihnen verabreicht wird.

8. Wahlrecht des Impftermins

In Schleswig-Holstein haben alle Personen innerhalb einer Priorisierungsgruppe über die zentrale Terminvergabestelle die gleiche Chance darauf, einen Impftermin zu buchen. Es gibt also keine Reihenfolge, nach welcher geimpft wird. Weder die Schwere eines einzelnen zur Impfung berechtigenden Umstandes, noch die Vielzahl mehrerer Impfgründe berechtigen damit zu einer frühzeitigeren Impfung gegenüber allen anderen Personen derselben Priorisierungsgruppe.

Aus diesem Grund müssen Sie sich auch selbstständig darum kümmern, einen Impftermin zu buchen.

Dem Impfstoffverwurf wird in Schleswig-Holstein dadurch vorgebeugt, dass nur so viel Impfstoff bereitgestellt wird, wie auch Personen zu den Impfungen erschienen sind. Es kommt daher nur in ganz geringen Mengen zu sogenannten Resteverimpfungen. Die hierfür notwendigen Listen werden von den Impfzentren geführt. Die Impfzentren kümmern sich um die entsprechende Vergabe. Eine öffentliche Warteliste existiert jedoch nicht.

Das vollständige FAQ des Gesundheitsministeriums zum Thema „Impfung und Impfzentren“ finden Sie hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Impfungen_Impfzentren.html